

Sicherstellung zum Mietvertrag

Mieterkautionskonto

Angaben zum Mieter

Firma _____
 Branche _____
 Aktuelle Adresse _____
 Telefon Nr. _____
 E-Mail-Adresse _____

Angaben zum Vermieter

Name, Vorname _____
 Adresse _____
 Geburtsdatum _____
 Nationalität(en) _____

evtl. vertreten durch Verwaltung

Mietvertrag vom _____ Mietbeginn _____ Kautions CHF _____
 Adresse Mietobjekt _____ Mietzins/Monat _____

Keine Adressänderung auf Domiziladresse erwünscht

Bei der Auflösung des Kontos werden Abwicklungskosten vom Kautionsbetrag abgezogen.

Der/die unterzeichnete(n) Mieter(in) (nachfolgend Mieter genannt) bzw. der unterzeichnete Vermieter/Verwalter (nachfolgend Vermieter genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

- Die Bank eröffnet nach erfolgter Prüfung ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto; die Kontonummer wird auf der separat versandten Eröffnungsbestätigung mitgeteilt. Erfolgt binnen angemessener Frist nach Eröffnung keine Einzahlung, kann die Bank das Konto ohne vorgängige Rücksprache schliessen.
- Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
- Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und des Mieters auszahlen. Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung des Mieters.
- Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der Mieter die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den Vermieter darüber umgehend informieren.
- Sofern dieser nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den Mieter mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank berechtigt, den gesperrten Betrag an den Mieter ausbezahlen.
- Die Kautions kann weder abgetreten noch verpfändet werden.
- Der Vermieter verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
- Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
- Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter, ist jeder einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
- Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Ort/Datum: _____

Mieter: _____

Ort/Datum: _____

Vermieter/Verwaltung: _____

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die
 Schaffhauser Kantonalbank, Karten & Services, Vorstadt 53, CH-8201 Schaffhausen

8201 Schaffhausen
 Telefon +41 52 635 22 22
 Telefax +41 52 625 38 48
 www.shkb.ch



Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkautionskonto

Angaben zum Mieter

Firma _____
 Branche _____
 Aktuelle Adresse _____
 Telefon Nr. _____
 E-Mail-Adresse _____

Angaben zum Vermieter

Name, Vorname _____
 Adresse _____
 Geburtsdatum _____
 Nationalität(en) _____

evtl. vertreten durch Verwaltung

Mietvertrag vom _____ Mietbeginn _____ Kautions CHF _____
 Adresse Mietobjekt _____ Mietzins/Monat _____

Keine Adressänderung auf Domiziladresse erwünscht

Bei der Auflösung des Kontos werden Abwicklungskosten vom Kautionsbetrag abgezogen.

Der/die unterzeichnete(n) Mieter(in) (nachfolgend Mieter genannt) bzw. der unterzeichnete Vermieter/Verwalter (nachfolgend Vermieter genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Die Bank eröffnet nach erfolgter Prüfung ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto; die Kontonummer wird auf der separat versandten Eröffnungsbestätigung mitgeteilt. Erfolgt binnen angemessener Frist nach Eröffnung keine Einzahlung, kann die Bank das Konto ohne vorgängige Rücksprache schliessen.
2. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
3. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und des Mieters auszahlen. Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung des Mieters.
4. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der Mieter die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den Vermieter darüber umgehend informieren.
5. Sofern dieser nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den Mieter mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank berechtigt, den gesperrten Betrag an den Mieter ausbezahlen.
5. Die Kautions kann weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Vermieter verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
8. Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter, ist jeder einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Ort/Datum: _____

Mieter: _____

Ort/Datum: _____

Vermieter/Verwaltung: _____

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die
 Schaffhauser Kantonalbank, Karten & Services, Vorstadt 53, CH-8201 Schaffhausen

8201 Schaffhausen
 Telefon +41 52 635 22 22
 Telefax +41 52 625 38 48
 www.shkb.ch



Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkautionskonto

Angaben zum Mieter

Firma _____
 Branche _____
 Aktuelle Adresse _____
 Telefon Nr. _____
 E-Mail-Adresse _____

Angaben zum Vermieter

Name, Vorname _____
 Adresse _____
 Geburtsdatum _____
 Nationalität(en) _____

evtl. vertreten durch Verwaltung

Mietvertrag vom _____ Mietbeginn _____ Kautions CHF _____
 Adresse Mietobjekt _____ Mietzins/Monat _____

Keine Adressänderung auf Domiziladresse erwünscht

Bei der Auflösung des Kontos werden Abwicklungskosten vom Kautionsbetrag abgezogen.

Der/die unterzeichnete(n) Mieter(in) (nachfolgend Mieter genannt) bzw. der unterzeichnete Vermieter/Verwalter (nachfolgend Vermieter genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Die Bank eröffnet nach erfolgter Prüfung ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto; die Kontonummer wird auf der separat versandten Eröffnungsbestätigung mitgeteilt. Erfolgt binnen angemessener Frist nach Eröffnung keine Einzahlung, kann die Bank das Konto ohne vorgängige Rücksprache schliessen.
2. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
3. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und des Mieters auszahlen. Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung des Mieters.
4. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der Mieter die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den Vermieter darüber umgehend informieren.
5. Sofern dieser nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den Mieter mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank berechtigt, den gesperrten Betrag an den Mieter ausbezahlen.
5. Die Kautions kann weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Vermieter verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
8. Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter, ist jeder einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Ort/Datum: _____

Mieter: _____

Ort/Datum: _____

Vermieter/Verwaltung: _____

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die
 Schaffhauser Kantonalbank, Karten & Services, Vorstadt 53, CH-8201 Schaffhausen